

Allgemeine Geschäfts- u. Annahmebedingungen für die Abfallschlüssel-Nr.:

050115,050117,100102,100908, 101008,120116,130501,130502,130503,130508,161101,161103,161105,
161106, 170106,170301,170302,170303,170503,170505,170507,170801,170901,170902,170903,190117,
190203,190204,190604,190306,190802,191101,191211, 191212

Stand 2013

1. Geltung der Bedingungen

Die Annahme von Materialien erfolgt ausschließlich aufgrund dieser Geschäfts- und Annahmebedingungen. Diese gelten somit auch für alle künftigen Anlieferungen, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden. Spätestens mit der Anlieferung gelten diese Geschäftsbedingungen als angenommen. Der Geltung anderer Bedingungen des Anlieferers wird ausdrücklich hiermit widersprochen. Abweichungen zu unseren Geschäftsbedingungen sind nur wirksam, wenn wir sie schriftlich bestätigen.

2. Gegenstand der Anlieferung

Gegenstand der Anlieferung sind Reststoffe und Abfälle mit den o.a. Abfallschlüsselnummern gemäß Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV). Die Bedingungen des Kreislaufwirtschaftsgesetzes sind einzuhalten.

3. Zusicherung des Anlieferers

Der Anlieferer wurde von uns über die von uns einzuhaltenden sich aus den Genehmigungen ergebenden Vorgaben für die anzuliefernden Stoffe, die Anlieferung (Durchführung der Identitätskontrolle) sowie die Möglichkeit einer Sicherstellung informiert. Der Anlieferer versichert, dass in den angelieferten Stoffen keine Bestandteile enthalten sind, die nach Ziffer 2 nicht angeliefert werden dürfen. Er versichert weiterhin, dass die gelieferten Stoffe den ihm bekannt gegebenen Vorgaben der Genehmigung entsprechen. Der Anlieferer sowie von ihm beauftragte Dritte sind verpflichtet, alle in Zusammenhang mit der Anlieferung bestehenden Verpflichtungen entsprechend dem Kreislaufwirtschaftsgesetz (Durchführung des Nachweisverfahren etc.) sowie sämtliche sich aus dem Genehmigungen ergeben und ihm bekanntgegebenen Vorhaben und Weisungen unsererseits zu erfüllen. Unbeschadet dessen hat uns der Anlieferer von allen Kosten freizustellen, die uns dadurch entstehen, dass die Zusicherung unzutreffend sind, bzw. eine Aufbereitung unsererseits aus sonstigen Gründen, die mit der Materialbeschaffenheit in Verbindung stehen nicht erfolgen kann. Dies gilt insbesondere auch für den Fall einer Sicherstellung der anzuliefernden Stoffe aufgrund der Vorgaben der Genehmigungen (Abweichungen der Ergebnisse der Identitätskontrolle von den Angaben der verantwortlichen Erklärung). Es dürfen in den angelieferten Materialien maximal 5 % nichtmineralische Komponenten wie z.B. Holz oder Kunststoff enthalten sein. Der maximale Durchmesser grobstückigen Materials 500 mm nicht überschreiten. Bei Nichteinhaltung dieser Forderungen berechnen wir folgende Zuschläge:

Entsorgung untypischer Bestandteile >5 %
65,00 €/t aussortiertes Material

4. Prüfungsrecht/ Recht der Entgegennahmeverweigerung

Wir behalten uns vor, die übergebenen Materialien einer Kontrolluntersuchung zu unterziehen. Ergibt die Untersuchung, dass die angelieferten Materialien Stoffe enthalten, die nicht Vertragsgegenstand sind, bzw. eine Aufbereitung aus sich aus Punkt 3 ergebenden Gründen nicht erfolgen kann, können wir alle gelieferten Materialien an den Anlieferer auf dessen Kosten zurückgeben, sofern der Anlieferer nicht auf seine Kosten umgehend nachweist, dass nur ein Teil des Materials von den Stoffen und welcher Teil hiervon betroffen ist. Die Kosten der Untersuchung und Rückgabe trägt der Anlieferer, sofern und soweit festgestellt worden ist, dass die oben benannten Stoffe im Material enthalten sind. Er hat uns von allen hieraus entstehenden berechtigten Ansprüchen Dritter freizustellen. Wir sind berechtigt, die weiteren Entgegennahme von Material zu verweigern, wenn die Kontrolluntersuchung ergibt, dass das Material von dem Vertragsgegenstand abweicht oder der begründete Verdacht besteht, dass die Werte mit hoher Wahrscheinlichkeit abweichen werden.

5. Eigentumsübergang

Der Anlieferer versichert, dass er Eigentümer des angelieferten Materials ist, bzw. von dem Eigentümer des Materials bevollmächtigt worden ist, und dass das Material im übrigen nicht mit Rechten Dritter belastet ist.

5.1

Bei Anlieferung von Abfällen zur Verwertung/Beseitigung bleibt die Ware bis zur vollständigen Bezahlung Eigentums des Anlieferers bzw. desjenigen, der ihn mit der Anlieferung beauftragt hat. Ein Eigentumsübergang findet erst mit vollständiger Bezahlung statt. Bei unberechtigter Nichtbezahlung behalten wir uns, das Recht der Rücklieferung an den Eigentümer zu seinen Lasten vor.

5.2

Zur Sicherung unserer sämtlichen Forderungen, die uns gegen den Anlieferer zustehen, tritt dieser hiermit gesondert alle ihm im Zusammenhang mit den Materialien zustehenden und zukünftig zur

Entstehung kommenden Ansprüchen und Rechte in Höhe des uns gegenüber offenen Saldos – und zwar mit dem Range vor der dann verbleibenden Restforderung - an uns ab. Der Anlieferer ist berechtigt, diese Forderungen für uns einzuziehen. Die Einzugsermächtigung entfällt, wenn der Anlieferer seiner Zahlungsverpflichtung gegenüber nicht ordnungsgemäß nachkommt. In diesem Fall sind wir berechtigt, den Drittschuldern die Abtretung offenzulegen. Die vorgenannte Sicherheit geben wir auf Verlangen nach unserer Wahl, frei, soweit ihr Wert die Forderungen nachhaltig um mehr als 20 % übersteigt.

6. Verfahren der Anlieferung/ Gewichtsermittlung

Anlieferung erfolgt während der Öffnungszeiten unserer Betriebsstätte am Standort 15306 Diedersdorf, Waldsiedlung. Gewichte unterliegen den üblichen Abweichungen. Als maßgebend für die Fakturierung gilt das in unserer Betriebsstätte von uns auf einer amtlich geprüften Waage ermittelte Gewicht. Der Kunde ist jederzeit berechtigt, die Gewichtsermittlung auf eigene Kosten zu überprüfen.

7. Angebot/ Preise/ Zahlungsbedingungen

Unsere Angebote sind freibleibend und unverbindlich. Verträge sowie ihre Änderungen und Ergänzungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Mündliche Abreden bestehen zum Zeitpunkt des jeweiligen Vertragsschlusses nicht.

Den Preisbestimmungen liegen grundsätzlich unsere jeweils gültigen Preislisten zuzüglich der jeweils gültigen Mehrwertsteuer zugrunde. Bei schriftlichen Auftragsbestätigungen sind die in unseren Auftragsbestätigungen genannten Preise zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer maßgebend. Die Preise für Lieferungen verstehen sich, falls nicht anders vereinbart, frei Werk.

Zusätzliche Leistungen werden gesondert berechnet. Soweit nicht anders vereinbart, sind unsere Rechnungen 14 Tage nach Rechnungsstellung ohne Abzug zahlbar. Überschreitet der Kunde das Ziel vom 14 Tagen nach Rechnungsstellung, so sind wir berechtigt, von dem betreffenden Zeitpunkt ab Zinsen in Höhe des von den Geschäftsbanken berechneten Zinssatzes für Kontokorrent-Kredite zu berechnen.

Trotz anderslautender Bestimmungen des Kunden sind wir berechtigt, Zahlungen des Kunden nach eigenem Ermessen zu verrechnen. Zahlungsanweisungen, Schecks und Wechsel werden nur nach besonderer Vereinbarungen und nur zahlungshalber angenommen unter Berechnung aller Einziehungs- und Diskontspesen.

Eine Zahlung gilt erst dann als erfolgt, wenn wir über den Betrag verfügen können. Im Falle von Schecks und Wechsel gilt die Zahlung erst als erfolgt, wenn der Scheck bzw. der Wechsel eingelöst wird.

Wenn der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt, werden insbesondere Wechsel oder Schecks nicht eingelöst oder stellt der Kunde seine Zahlungen ein - oder wenn uns andere Umstände bekannt werden, die die Kreditwürdigkeit des Kunden in Frage stellen, so ist die gesamte (Rest-) Schuld fällig, auch wenn wir Schecks oder Wechsel angenommen haben. Wir sind in diesem Falle außerdem berechtigt, Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistungen zu verlangen und ab sofort die Annahme zu verweigern.

Der Kunde ist zur Aufrechnung und Zurückbehaltung nur dann berechtigt, wenn die Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt worden, entscheidungsreif oder unstreitig sind.

8. Haftung

Gegenüber dem Anlieferer haften wir bei verursachten Schäden aus Verletzung des Lebens, des Körpers oder Gesundheit für Vorsatz und Fahrlässigkeit. Bei verursachten Sach- und Vermögensschäden haften wir lediglich für Vorsatz und grob Fahrlässigkeit – auch unserer Erfüllungshelfen-, der Höhe nach beschränkt auf die bei Vertragsschluss vorhersehbaren und vertragstypischen Schäden. Der Anlieferer haftet für alle Schäden, die er, sein gesetzlicher Vertreter, seine Betriebsangehörigen oder seine Erfüllungshelfen anlässlich der Anlieferung des Materials verursachen und auch zu vertreten haben.

9. Sonstige Bestimmungen

Erfüllungsort für alle vertraglichen Verpflichtungen ist der Sitz unserer Gesellschaft.

Soweit gesetzlich zulässig, ist unser Sitz ausschließlicher Gerichtsstand. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

Sollte eine Bestimmung in diesen Geschäftsbedingungen oder eine Bestimmung im Rahmen sonstiger Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen oder Vereinbarungen nicht berührt.